

Teilungsordnung für Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht „PZE/PZG“

(Modelle: PZE/F, PZE/KD, PZE/P, PZE/V, PZE/W, PZG/K, PZG/V)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Teilungsordnung gilt für Anrechte, die die ausgleichspflichtige Person aus einer Pensionszusage durch Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht (PZE/PZG) während der Ehezeit erworben hat und die bei Ehescheidung dem Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Findet ein Versorgungsausgleich bei Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, gilt die Teilungsordnung entsprechend.

(2) Bei einer Versorgung über PZE/PZG sagt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer (ausgleichspflichtige Person) Versorgungsleistungen zu, weil der Mitarbeiter auf Entgelt verzichtet hat. Die Leistungen dieser Pensionszusage sind wie folgt unterschiedlich rückgedeckt: Bei den Modellen PZE/KD, PZE/P, PZE/V, PZG/K, PZG/V über eine kongruente Rückdeckungsversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG; bei den Modellen PZE/F, PZE/W über eine Kapitalanlage in Fonds der Allianz Global Investors sowie ein Kapitalisierungsprodukt der Allianz Lebensversicherungs-AG.

(3) Ein Anrecht in PZE/PZG wird in der Ehezeit erworben, wenn in dieser Zeit eine Pensionszusage erteilt bzw. eine bereits erteilte Pensionszusage erhöht wird. Dies ist bei den Modellen PZE/KD, PZE/P, PZE/V, PZG/V und PZG/K zu dem Zeitpunkt der Fall, zu dem Entgeltumwandlungen des Ausgleichspflichtigen oder etwaige Arbeitgeberzuschüsse in die Rückdeckungsversicherung fließen (=Policierung einer neuen bzw. Erhöhung einer bestehenden Rückdeckungsversicherung); bei den Modellen PZE/F und PZE/W ist dies der Fall, wenn der Verwaltungsplattform (msg) Einbringungsbeiträge (Entgeltumwandlungen und etwaige Arbeitgeberzuschüsse) gemeldet und hierfür Kapitalanlagen gemäß dem zugrundeliegenden Anlagemodell getätigt werden.

§ 2

Form des Versorgungsausgleichs

Anrechte aus PZE/PZG werden grundsätzlich extern nach § 14 Absatz 2 Nr. 2 VersAusglG i.V.m. § 17 VersAusglG geteilt, es sei denn, die interne Teilung ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 3a

Bestimmung des Ausgleichswertes bei PZE/KD, PZE/P, PZE/V und PZG/K

(1) Der Ausgleichswert ist die sich gemäß §§ 1, 5 VersAusglG ergebende Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils des zu teilenden Anrechtes und wird in Form eines Kapitalwertes zum Ende der Ehezeit ermittelt. Befindet sich der Vertrag bereits in der Leistungsphase oder tritt während des Versorgungsausgleichsverfahrens die Leistungsphase ein, wird die Deckungskapitalminderung aufgrund der ab Ehezeitende bereits ausgezahlten Renten angemessen berücksichtigt, vgl. Beschluss des BGH vom 17.02.2016, Az.: XII ZB 447/13.

(2) Die Berechnung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswertes richtet sich in der Anwartschaftsphase nach § 45 Abs.1 und Abs. 2 VersAusglG und in der Leistungsphase nach § 41 Abs. 1 VersAusglG. Das heißt, der Ehezeitanteil entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert derjenigen zukünftigen Versorgungsleistungen, welche durch die während der Ehezeit erbrachten Versorgungsbeiträge ausfinanziert wurden. Bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Es handelt sich um die Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen Rückkaufswert ohne Stornoabzug (bzw. ersatzweise dem positiven Deckungskapital incl. bereits zugeteilter Überschussanteile) der Rückdeckungsversicherung und dem zum Ehezeitbeginn vorhandenen Rückkaufswert ohne Stornoabzug (bzw. ersatzweise dem positiven Deckungskapital incl. bereits zugeteilter Überschussanteile). Wurde eine Entgeltumwandlung vor der Ehezeit getätigt, aber erst in der Ehezeit der Versicherung gutgeschrieben, so ist diese dem zum Ehezeitende vorhandenen Rückkaufswert ohne Stornoabzug in Abzug zu bringen.

Ein ggf. negatives Deckungskapital bzw. eine ggf. negative Differenz wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Rückdeckungsversicherungsvertrag, wird ebenfalls der Wert Null angesetzt.

Darüber hinaus werden die Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und Ende der Ehezeit bestimmt und deren Differenz zu gleichen Teilen den Rückdeckungsversicherungen für die Zusagen an die ausgleichspflichtige Person und die ausgleichsberechtigte Person zugeordnet. Bei der externen Teilung werden der ausgleichsberechtigten Person aus diesen Bezugsgrößen die Ansprüche in EUR wie bei einer (Teil-)Kündigung des Versicherungsteils berechnet und zur Verfügung gestellt und bei späterem Beschluss zur Teilung in Form einer Teilkündigung aus der Rückdeckungsversicherung entnommen.

§3b

Bestimmung des Ausgleichswertes bei PZE/F und PZE/W

(1) Bei der PZE/F und der PZE/W ist eine Verzinsung nicht zugesagt – dabei garantiert der Arbeitgeber, dass die Zahlung mindestens in Höhe der eingebrachten Beiträge erfolgt („Garantieleistung“). Im Gegenzug erhält der Mitarbeiter das Anrecht auf eine sogenannte Mehrleistung, die sich dann ergibt, wenn sich zum Zeitpunkt der Fälligkeit (Alterskapital oder Tod) ein Wertzuwachs der Kapitalanlage gegenüber der Garantieleistung ergibt.

(2) Gleiches gilt beim Versorgungsausgleich: Als Ausgleichswert zugunsten des Ausgleichsberechtigten gilt die Hälfte der in der Ehezeit eingebrachten Beträge (inklusive etwaiger Arbeitgeberzuschüsse). Die Zusage des Ausgleichsverpflichteten wird um diesen Betrag reduziert.

(3) Zusätzlich erhält der Ausgleichsberechtigte das Anrecht auf eine Mehrleistung, sofern sich eine solche zum Tag der Rechtskraft des Beschlusses ergibt und diese im Beschluss zugesprochen wird. Dazu wird zu diesem Stichtag ermittelt, ob sich im Verhältnis zu den Einbringungen ein Wertzuwachs ergibt und, bei Vorliegen eines solchen, auf den Ausgleichsberechtigten und den Ausgleichsverpflichteten entsprechend aufgeteilt (die Formel hierzu ist im Anhang dieser Teilungsordnung zu finden). Die Mehrleistung des Ausgleichsverpflichteten wird um diesen Betrag reduziert.

§ 3c

Bestimmung des Ausgleichswertes bei PZG/V

(1) Der Ausgleichswert ist die sich gemäß §§ 1, 5 VersAusglG ergebende Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils des zu teilenden Anrechtes und wird in Form eines Kapitalwertes zum Ende der Ehezeit ermittelt.

(2) Der Wert des Anrechtes entspricht nach § 45 Abs. 1 VersAusglG dem Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 des BetrAVG. Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist. Das Anrecht ergibt sich also als Anwartschaftsbarwert der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG, d.h. als Anwartschaftsbarwert der quotierten Versorgungsleistungen. Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis aus der Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m) und der gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zur Regelaltersgrenze (n). Bei der Ermittlung der zu quotierenden Versorgungsleistungen (R) ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Prämissen zum letzten Bilanzstichtag vor der Auskunftserteilung auszugehen ("aktuelle Prämissen").

(3) Der Ehezeitanteil des Anrechtes bestimmt sich gemäß § 45 Abs. 2 VersAusglG durch Multiplikation des Werts des Anrechtes gemäß Absatz 2 mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m). Damit ergibt sich der Ehezeitanteil des Anrechtes aus dem Anwartschaftsbarwert von Versorgungsleistungen der Höhe $(k/n) \cdot R$.

(4) Die Berechnung des Anwartschaftsbarwertes erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Im Falle kongruenter Rückdeckung wird mit den Rechnungsgrundlagen der Versicherung gerechnet, die zur Rückdeckung der Zusage an die ausgleichspflichtige Person bestehen.

(5) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase, so erfolgt die Bewertung gemäß § 41 VersAusglG. Dabei werden der tatsächliche Wert der zu teilenden Leistung und der tatsächliche Wert der insgesamt erreichten Betriebszugehörigkeit berücksichtigt. Auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns werden die Barwerte des ehezeiträtlichen Anteils der Zusage sowie der ungekürzten Zusage ermittelt. Mit dem Verhältnis dieser Werte wird dann der, auf den Zeitpunkt des Ehezeitendes, berechnete Barwert der ungekürzten Zusage multipliziert.

§ 3d**Gleichwertige Teilhabe an der Wertentwicklung bei PZE/KD**

Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gewährleistet die Allianz Lebensversicherungs-AG die gleichwertige Teilhabe an der Wertentwicklung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

§ 4**Interne Teilung**

(1) Die ausgleichsberechtigte Person erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG einschlägig ist. Im Fall einer Teilung zwischen aktiven Allianz-Mitarbeitern, von denen einer noch keine PZE hat, erhält die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht eines aktiven Mitarbeiters.

(2) Es wird einmalig ein Versorgungsbeitrag in Höhe des nach § 3a - 3c ermittelten Ausgleichswertes unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung gemäß § 13 VersAusglG aufgewendet, um für die ausgleichsberechtigte Person in dem entsprechenden PZE/PZG-Modell, das geteilt wird, ab dem Monatsersten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts ein Anrecht in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage im gleichen PZE/PZG-Modell zu finanzieren.

(3) Die ausgleichsberechtigte Person erhält einen Todesfallschutz, dessen Höhe vom zugrundeliegenden PZE/PZG-Modell abhängt.

Die Todesfalleistung wird an den zu diesem Zeitpunkt in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. den zu diesem Zeitpunkt in einer Lebenspartnerschaft eingetragenen Lebenspartner erbracht. Sind diese nicht vorhanden, erhalten die Kinder (i.S.v. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr.1 bis 3 EStG) das Versorgungskapital zu gleichen Teilen. Sind auch diese nicht vorhanden, erhält ein Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft die Leistung. Einzelheiten ergeben sich aus dem der ausgleichsberechtigten Person zur Verfügung gestellten Pensionszusage. Sind keine der o.g. Personen vorhanden, wird keine Todesfalleistung erbracht. Leistungsvoraussetzung für die Berücksichtigung eines Lebensgefährten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist des weiteren, dass die ausgleichsberechtigte Person vor dem Versorgungsfall den Wunsch auf Versorgung eines nichtehelichen Lebensgefährten dem Versorgungsträger angezeigt hat.

Erhält die ausgleichsberechtigte Person im Rahmen des Versorgungsausgleichs die Leistung in Form einer lebenslangen Rente (Teilung einer laufenden Leistung gemäß § 41 VersAusglG) werden im Todesfall nach Rentenbeginn grundsätzlich keine Leistungen fällig, es sei denn, die ausgleichsberechtigte Person hat dem Versorgungsträger unmittelbar nach Zustellung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich den Wunsch auf Versorgung eines nichtehelichen Lebensgefährten angezeigt. In diesem Fall sinkt die Leistung entsprechend auf die Leistung, die sich nach Anpassung der Rückdeckungsversicherung auf die neu einzusetzende Hinterbliebenenvorsorge entsprechend dem zugrundeliegenden Tarif ergibt.

(4) Der Barwert des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird ab dem Monatsersten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts um den Ausgleichswert gemäß § 3 sowie die hälftigen Kosten gemäß § 5 gekürzt. Bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Die vorhandene Risikostruktur bleibt erhalten und die in der Versorgungszusage definierten Leistungen werden gleichmäßig reduziert. Die ausgleichspflichtige Person erhält einen Nachtrag zu ihrer Versorgungszusage, in dem die in ihrer Höhe reduzierten Leistungen dokumentiert werden.

PZE/PZG

§ 5**Kosten der internen Teilung**

(1) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Die Kosten werden bei der ausgleichsberechtigten Person nach § 4 Abs. 2 und bei der ausgleichspflichtigen Person nach § 4 Abs. 4 verrechnet.

(2) Die Pensionszusage veranschlagt für die nach Abs. 1 entstehenden Kosten 3 % des Ehezeitanteils nach § 4 Abs. 2, mindestens jedoch 150 Euro und höchstens 500 Euro.

§ 6a

Umsetzung der internen Teilung bei PZE/P, PZE/V, vollständig rückgedeckter PZG/V und PZG/K

(1) Zur Finanzierung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person schließt der Versorgungsträger zugunsten der ausgleichsberechtigten Person eine kongruente Rückdeckungsversicherung gegen einen Einmalbeitrag im Tarif des zu teilenden PZE/PZG-Modells bei der Allianz Lebensversicherungs-AG ab. Der Einmalbeitrag entspricht der Höhe des Ausgleichswerts abzüglich der hälftigen Teilungskosten nach § 5 Abs. 2 und wird im Wege der Teilkündigung zum Eintritt der Rechtskraft aus der dem Anrecht der ausgleichspflichtigen Person zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung entnommen. Beginn dieser Rückdeckungsversicherung für die Versorgungszusage der ausgleichsberechtigten Person ist der Erste des Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

(2) Der Ablauf der Rückdeckungsversicherung richtet sich nach dem im zugrundeliegenden PZE/PZG-Modell geltenden Rentenbeginnalter. Versicherungsnehmer ist der Versorgungsträger. Den versicherten Leistungen liegt der jeweilige Tarif des jeweiligen PZE/PZG Modells zugrunde. Die Zusage wird in Höhe der garantierten versicherten Leistungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherung erteilt.

§ 6b

Umsetzung der internen Teilung bei unterdeckter PZG/V

(1) Zur Finanzierung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person schließt der Versorgungsträger zugunsten der ausgleichsberechtigten Person eine kongruente Rückdeckungsversicherung gegen einen Einmalbeitrag im Tarif des zugrundeliegenden PZG/V-Modells bei der Allianz Lebensversicherungs-AG ab. Der Einmalbeitrag entspricht der Höhe des Ausgleichswerts abzüglich der hälftigen Teilungskosten nach § 5 Abs. 2. Beginn dieser Rückdeckungsversicherung für die Versorgungszusage der ausgleichsberechtigten Person ist der Erste des Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich. Im Gegenzug wird die Pensionszusage der ausgleichspflichtigen Person entsprechend reduziert und aus der zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung im Wege der Teilkündigung zum Eintritt der Rechtskraft an den Arbeitgeber der Betrag ausbezahlt, der bei vollständig kongruent rückgedeckter PZG/V aus der Versicherung entnommen worden wäre.

(2) Der Ablauf der Rückdeckungsversicherung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Umsetzung für Neuabschlüsse bei PZE/V geltende Rentenbeginnalter. Versicherungsnehmer ist der Versorgungsträger. Den versicherten Leistungen liegt der zum Zeitpunkt der Umsetzung geltende PZE/V-Tarif zugrunde. Die Zusage wird in Höhe der garantierten versicherten Leistungen der Rückdeckungsversicherung erteilt – wie bei einer neuen PZE/V.

§ 6c

Umsetzung der internen Teilung bei PZE/F und PZE/W

Der Versorgungsträger legt ein Versorgungskonto für die ausgleichsberechtigte Person an und überträgt den Ausgleichswert plus evtl. Mehrleistung durch Verkauf entsprechender Anteile zum Ersten des Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Depotwerts des Ausgleichspflichtigen.

Die Aufteilung des Ausgleichswerts plus evtl. Mehrleistung erfolgt gemäß dem für das jeweilige Modell zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen Lebenszyklus- und Kapitalanlagemodell.

Anschließend wird der ausgleichsberechtigten Person die Pensionszusage zum Ersten des Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erteilt. Die Fälligkeit richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt für Neuabschlüsse geltenden Rentenalter. Die Garantieleistung beträgt die Hälfte der in der Ehezeit eingebrachten Beträge abzüglich Kosten nach § 5 Abs. 2. Beim Ausgleichspflichtigen wird die Garantieleistung um diesen Betrag gekürzt.

§ 6d**Umsetzung der internen Teilung bei PZE/KD**

Mit dem nach § 3a ermittelten Ausgleichswert unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung gemäß § 5 zuzüglich der gleichwertigen Teilhabe an der Wertentwicklung gemäß § 3d wird für die ausgleichsberechtigte Person ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts eine Rückdeckungsversicherung im Modell PZE/KD ein Anrecht in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage, das die Anforderungen des § 11 VersAusglG erfüllt, poliziert und finanziert.

Anschließend wird der ausgleichsberechtigten Person die Pensionszusage zum Ersten des Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erteilt. Die Fälligkeit richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt für Neuabschlüsse geltenden Rentenalter. Die Garantieleistung beträgt 90% der Hälfte der in der Ehezeit eingebrachten Beträge abzüglich Kosten nach § 5 Abs. 2. Beim Ausgleichspflichtigen wird die Garantieleistung um diesen Betrag gekürzt.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG einschlägig ist.

§ 7 Umsetzung der externen Teilung

Zur Umsetzung der externen Teilung wird zum Monatsersten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses

- bei PZE/KD, PZE/P, PZE/V, vollständig rückgedeckter PZG/V und PZG/K aus der Rückdeckungsversicherung der laut Beschluss zugesprochene Betrag aus der Rückdeckungsversicherung in Form der Teilkündigung entnommen und die Pensionszusage des Ausgleichspflichtigen entsprechend reduziert;
- bei unterdeckter PZG/V der laut Beschluss zugesprochene Betrag an den externen Versorgungsträger überwiesen und die Pensionszusage des Ausgleichspflichtigen entsprechend reduziert. Aus der Rückdeckungsversicherung wird in Form der Teilkündigung der Betrag entnommen, der bei vollständig kongruent rückgedeckter PZG/V aus der Versicherung entnommen worden wäre;
- bei PZE/F und PZE/W der Ausgleichswert plus evtl. Mehrleistung durch Verkauf entsprechender Anteile zu Lasten des Depotwerts des Ausgleichspflichtigen entnommen und die Garantieleistung beim Ausgleichspflichtigen um den Ausgleichswert reduziert

§ 8**Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise von der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich abweichen, gilt die Entscheidung. Die übrigen Bestimmungen der Teilungsordnung bleiben unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten solche Bestimmungen als vereinbart, die bei positiver Kenntnis der Regelungslücke, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Teilungsordnung, vereinbart worden wären.

(2) Diese Teilungsordnung gilt solange, bis eine neue Teilungsordnung in Kraft tritt. Bei laufenden Verfahren behält die zum Verfahrensbeginn gültige Teilungsordnung weiterhin Gültigkeit.

Anhang zur Teilungsordnung der PZE/PZG-Modelle:

Begriffsbestimmungen:

PZE/F: Pensionszusage durch Entgeltumwandlung mit Rückdeckung in eine Kapitalanlage in Fonds der Allianz Global Investors

PZE/KD: Pensionszusage durch Entgeltumwandlung mit Rückdeckung über eine Rentenversicherung im Vorsorgekonzept Komfort Dynamik bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

PZE/P: Pensionszusage durch Entgeltumwandlung mit Rückdeckung über eine Rentenversicherung im Tarif Perspektive bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

PZE/V: Pensionszusage durch Entgeltumwandlung mit Rückdeckung über eine Rentenversicherung im Tarif Klassik bei der Allianz Lebensversicherungs-AG; (Umwandlungen seit 2004)

PZE/W: Pensionszusage durch Entgeltumwandlung mit Rückdeckung in eine Kapitalanlage in Fonds der Allianz Global Investors sowie ein Kapitalisierungsprodukt der Allianz Lebensversicherungs-AG

PZG/K: Pensionszusage durch konstanten Gehaltsverzicht mit Rückdeckung über eine Rentenversicherung im Tarif Klassik bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

PZG/V: Pensionszusage durch Gehaltsverzicht mit Rückdeckung über eine Lebensversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG; (Umwandlungen nur in den Jahren von 1998 bis 2003; seitdem ist dieses Modell für Neueinbringungen geschlossen. Interne Teilungen erfolgen über das Nachfolgemodell PZE/V). Die Zusage besteht entweder in Höhe der Rückdeckungsversicherung („vollständig rückgedeckte PZG/V“) oder sie ist höher als der Gegenwert der Rückdeckungsversicherung („unterdeckte PZG/V“). Die vollständig rückgedeckte PZG/V entspricht in allen Eigenschaften der PZE/V.

Beispiel für die Berechnung des Ausgleichswertes bei den Modellen PZE/F und PZE/W

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
	Heirat	Umwandlung 1.000 EUR	Umwandlung 1.000 EUR	Umwandlung 1.000 EUR	Ende Ehezeit
Depotwert	0	1.010 EUR	2.050 EUR	3.060 EUR	2.900 EUR

Depotwert Anfang Ehezeit 0 EUR

Depotwert Ende Ehezeit 2.900 EUR

davon 50%: 1.450 EUR

Summe Umwandlungen in Ehezeit: 3.000 EUR

davon 50%: 1.500 EUR

Ausgleichswert: 1.500 EUR

Ermittlung einer möglichen Mehrleistung des Ausgleichswertes zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils bei den Modellen PZE/F und PZE/W:

Der nach § 3b Absatz 2 ermittelte Ausgleichswert (AW) wird in das Verhältnis zu dem Depotwert (DW) bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Quote $QAW = AW / DW$ bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses zum Versorgungsausgleich wird zu dem dann vorhandenen Depotwert (DW*) der der Ehe zuzuordnende Depotwert (DW*Ehe) bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und ggf. Entnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil (B*) abgezogen wird
 $DW^*Ehe = DW^* - B^*$

Verfahren zur Ermittlung von B*

Es bezeichnen t_0 das Ehezeitende und t_N den Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils. t_i , $i = 0, \dots, N$, sind die potentiellen Zeitpunkte, zu denen Beiträge gezahlt bzw. entnommen werden.

$DW_{t_0} = DW$ ist der Depotwert zum Ehezeitende.

$DW_{t_N} = DW^*$ ist der Depotwert zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils.

Es seien b_{t_i} , $i = 0, \dots, N - 1$ die Beitragszahlungen saldiert mit den Entnahmen (d.h., falls nur Entnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten t_i und DW_{t_i} der Depotwert zu den Zeitpunkten t_i vor Berücksichtigung der Zahlung b_{t_i} .

Es gilt dann:

$$B_{t_0} = 0$$

$$B_{t_{i+1}} = (B_{t_i} + b_{t_i}) \times DW_{t_{i+1}} / (DW_{t_i} + b_{t_i}),$$

$$B^* = B_{t_N}$$

d.h. der zum Zeitpunkt t_i vorhandene Beitragsanteil B_{t_i} entwickelt sich mit derselben Performance $DW_{t_{i+1}} / (DW_{t_i} + b_{t_i})$ in der Zeit $[t_i, t_{i+1}]$ wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen $DW_{t_i} + b_{t_i}$.

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote (QAW) auf den der Ehe zuzuordnende Depotwert zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils (DW^*_{Ehe}) ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten: $(aWvK) = DW^*_{\text{Ehe}} \times QAW$.

Die Hälfte der Kosten für die interne Teilung zum Umsetzungszeitpunkt ergibt den jeweils zu berücksichtigenden Kostenabzug ($KoAb$).

Das neue Anrecht der ausgleichsberechtigten Person wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses zum Versorgungsausgleich mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt: $aWvK - KoAb$.

Für die ausgleichspflichtige Person ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten ($aWvK + KoAb$) gekürzter Depotwert $DW^* - (aWvK + KoAb)$.

Die Aufteilung des Ausgleichswerts erfolgt gemäß dem für das jeweilige Modell zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils gültigen Lebenszyklus- und Kapitalanlagemodell.

Beispiel:

Während der Ehe eingebrachte Beträge:	35.000 EUR
Ausgleichswert (AW):	17.500 EUR
Depotwert Ehezeitanfang:	10.000 EUR
Depotwert Ehezeitende (DW):	50.000 EUR
Ausgleichswert-Quote (QAW):	
$17.500 / 50.000 =$	35 %
Depotwert Rechtskraft (DW^*):	60.000 EUR
Beitragszahlung nach Ehezeit (B^*):	5.000 EUR
Depotwert, der der Ehezeit zuzuordnen ist (DW^*_{Ehe}):	
$60.000 \text{ EUR} - 5.000 \text{ EUR} =$	55.000 EUR
Auszugleicher Wert vor Kosten ($aWvK$):	
$55.000 \text{ EUR} \times 35\% =$	19.250 EUR

Bei einer internen Teilung würden also Anteile in Höhe von 19.250 EUR aus dem Depot des Ausgleichsverpflichteten verkauft und in ein neu errichtetes Depot auf den Namen des Ausgleichsberechtigten eingebracht. Anschließend würden die Kosten (jeweils 250 EUR) den jeweiligen Depots belastet. Die Pensionszusage würde in Höhe von 17.250 EUR erteilt (Hälfte der eingebrachten Beträge abzüglich Kosten). Die Zusage des Ausgleichsverpflichteten würde um 17.750 EUR (Hälfte der eingebrachten Beträge + Kosten) reduziert.

Im Falle der externen Teilung würden Anteile in Höhe von 19.250 EUR aus dem Depot des Ausgleichsverpflichteten verkauft und in die Zielversorgung des Ausgleichsberechtigten eingebracht. Die Zusage des Ausgleichsverpflichteten würde um 17.500 EUR (Hälfte der eingebrachten Beträge) reduziert.